

Vermerk:

**Waldumwandlung zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit emittierender Anlagen**

**I. Sachverhalt und Auftrag**

Es soll geprüft werden, ob eine Erlassregelung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) vom 28.01.2010 rechtlichen Bedenken begegnet. Dieser - mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz abgestimmte - Erlass bezweckt die Ausräumung immissionsschutzrechtlicher Hinderungsgründe beim Neubau oder der Erweiterung von Tierhaltungsanlagen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) müssen genehmigungsbedürftige Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet ist und insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; nach Nummer 2 dieser Vorschrift muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Hierzu hatte das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) mit Erlass vom 07.03.2008 darauf hingewiesen, dass nach den Vorschriften der sog. „TA Luft“<sup>1</sup> Tierhaltungsanlagen gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen in der Regel einen Mindestabstand von 150 Metern einhalten müssten. Außerdem sei zu prüfen, ob der Schutz dieser Pflanzen und Ökosysteme vor einer Schädigung durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet sei. Der Erlass bestimmt näher, unter welchen Voraussetzungen insoweit in eine Einzelfallprüfung eingetreten werden muss. Eingangs wird in dem MU-Erlass - durch Fettdruck - hervorgehoben, dass das Immissionsschutzrecht Kompensationsmaßnahmen, wie sie beispielsweise das Naturschutzrecht enthalte, nicht vorsehe. Hinsichtlich der Prüfung des Gefährdungspotenzials für betroffene Waldstücke bezieht sich der Erlass auf einen früheren Erlass des ML vom 01.06.2005.

---

<sup>1</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) GMBI. 2002, S. 511.

Der zur Prüfung gestellte Erlass des ML vom 28.01.2010 sucht die aus dieser immissionsschutzrechtlichen Rechtslage folgende Schwierigkeit für die davon betroffenen Unternehmen in folgender Weise zu lösen: Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens könne hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vorlägen. Der Erlass weist dazu insbesondere auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 NWaldLG hin, wonach erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Personen die Umwandlung erfordern müssen. Das erhebliche wirtschaftliche Interesse setze eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des Betriebs durch die geplante Tierhaltung voraus. Eine drohende Existenzgefährdung sei zur Begründung nicht erforderlich. Darauf folgen zwei (abschließende) Absätze des Erlasses:

*„Die erheblichen wirtschaftlichen Interessen dürften in den vorgenannten Fällen regelmäßig zu bejahen sein. Sie müssen aber das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes überwiegen. Die Waldbehörde hat somit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und das erhebliche wirtschaftliche Interesse des Waldeigentümers gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung hat die Waldbehörde Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und 5 Satz 5 und Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG zu berücksichtigen.*

*Verpflichtet sich der Waldbesitzer, den Wald nicht tatsächlich zu beseitigen, kann auch dieser nicht beseitigte Wald unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schädigung des Ökosystems als Kompensation angerechnet werden. Die „fiktive“ Waldumwandlungsgenehmigung hat zur Folge, dass der Wald in seiner immissionsschutzrechtlichen Bedeutung als nicht vorhanden zu bewerten ist.“*

Die Prüfung soll sich besonders auf den letzten Absatz dieses Erlasses erstrecken, also auf die Möglichkeit einer fiktiven Waldumwandlung,<sup>2</sup> und darauf, ob zu Recht von einer fiktiven Kompensation des Eingriffs ausgegangen werden kann.

## **II. Stellungnahme**

### **1. Einleitung**

Der zu prüfende Erlass bezieht sich ausdrücklich auf eine offenbar als unbefriedigend empfundene immissionsschutzrechtliche Rechtslage. Sie wird in dem Erlass des MU vom 07.03.2008 damit umschrieben, dass das Immissionsschutzrecht keine Kompensationsmaßnahmen für Umweltbeeinträchtigungen vorsehe. Diese Problembeschreibung ist im Grundsatz zutreffend. Zwar kommen auch für immissionsschutzrechtliche Anlagen Maßnahmen in Betracht, die die Umweltverträglichkeit von Immissionen her-

<sup>2</sup> Wenn der Erlass von einer „fiktiven“ Waldumwandlungsgenehmigung spricht, ist damit nicht eine Genehmigungsfiktion gemeint, wie die Wortwahl nahe legt, sondern lediglich, dass die genehmigte Waldumwandlung nicht vollzogen werden soll. Fingiert werden soll also die (tatsächliche) Waldumwandlung.

stellen; diese werden auch als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.<sup>3</sup> Diese Kompensationen müssen aber zur Verringerung der Immissionen insgesamt führen, und sie müssen sich auch auf das Immissionsgebiet selbst auswirken<sup>4</sup>. Das Immissionsschutzrecht lässt nicht die - aus dem Naturschutzrecht bekannte - Lösung zu, die stärkere Immissionsbelastung eines betroffenen Waldstückes durch Verbesserungsmaßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.<sup>5</sup>

Andere Möglichkeiten, wie sie etwa hinsichtlich von Gesundheitsbeeinträchtigungen bestehen, nämlich der Erwerb betreffender Flächen von betroffenen Anliegern oder der Abschluss von Verträgen mit ihnen, können die immissionsschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Beeinträchtigung eines Waldes nicht ausräumen. Daraus ergibt sich die - auf den ersten Blick überraschende - Folgerung, dass die Immissionsbelastung eines Waldstückes zwar der Errichtung und dem Betrieb einer emittierenden Anlage entgegenstehen kann, dass aber die Abholzung des betreffenden Waldstückes die Genehmigungsfähigkeit der Anlage herzustellen vermag.<sup>6</sup>

Diese Umstände haben offenbar Überlegungen angeregt, ob sich die immissionsschutzrechtliche Rechtslage auf dem Umweg über das Landeswaldrecht beeinflussen lässt, wobei die Lösung im Erlass des Landwirtschaftsministeriums den praktischen Vorteil bietet, ältere Waldbestände zu erhalten, anstatt sie durch eine Ersatzaufforstung zu ersetzen.

Fraglich ist allerdings, ob die waldrechtlichen Vorschriften diese Lösung zulassen (*unten 2. und 3.*) und ob sich die immissionsschutzrechtlichen Bedenken auf diesem Wege eigentlich ausräumen lassen (*unten 4.*).

## 2. Voraussetzungen der Waldumwandlung

Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung aus wirtschaftlichen Gründen werden in dem Erlass grundsätzlich zutreffend umschrieben. § 8 Abs. 3 NWaldLG ist im März 2009 gerade mit dem Ziel geändert worden, derartige Waldumwandlungen zu erleichtern.<sup>7</sup> Der Bericht über die Ausschussberatungen zeigt, dass die Bedeutungsbreite des Merkmals „erheblich“ durchaus erkannt worden ist; die Wahl einer stärker einschränkenden Formulierung („gewichtige“) hat der federführende Ausschuss zudem

<sup>3</sup> Z.B. Jarass, 8. Aufl. 2010, Rdnr. 14 zu § 7 BImSchG.

<sup>4</sup> In der Literatur wird dies mit dem Hinweis begründet, dass Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle dazu führen könnten, eine übermäßige Immissionsbelastung im näheren Umfeld der Anlage selbst festzuschreiben (Jarass a. a. O., Rn.36 m.w.Nw.).

<sup>5</sup> Jarass, 8. Aufl. 2010, Rdnr. 35 f. zu § 5 BImSchG.

<sup>6</sup> Das MU geht in seinem Erlass offenbar davon aus, dass das Immissionsschutzrecht eine weniger aufwändige Lösung - etwa das Außerachtlassen von Waldschädigungen, wenn ein Anspruch auf Waldumwandlung besteht oder in Gestalt einer Entschädigung für die Schädigung des Waldes - nicht zulässt. Davon ist bei der Bearbeitung des Auftrags auszugehen; uns liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Annahmen rechtlich nicht zutreffen würden.

<sup>7</sup> Nds. GVBl. 2009, S. 112 und dazu Meyer-Ravenstein AuU 2009, S. 345. Kritisch dazu Lietz UPR 2010, S. 54, 58 f.

ausdrücklich für zu weit gehend gehalten.<sup>8</sup> Mittelbar ergibt sich der Wunsch, die berechtigten Grenzen an dieser Stelle auszuschöpfen, auch daraus, dass darüber gesprochen worden ist,<sup>9</sup> ob die Neufassung mit § 9 des Bundeswaldgesetzes vereinbar ist. Schließlich ist damals auf Anregung des mitberatenden Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen beschlossen worden, die Änderung des § 8 Abs. 3 NWaldLG erst zum 01.01.2010 in Kraft zu setzen, um den kompetenzrechtlichen Bedenken besser begegnen zu können.<sup>10</sup> Von diesem Zeitpunkt an steht nämlich den Ländern (auch) in diesem Bereich die Möglichkeit offen, gemäß Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes abweichende landesrechtliche Regelungen zu beschließen.

Ob durch die im Erlass gewählte Umschreibung „maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des Betriebes“ das gesetzliche Merkmal eines erheblichen wirtschaftlichen Interesses nennenswert konkretisiert wird, erscheint allerdings fraglich. Offen bleibt auch, worauf sich die Wendung „in den vorgenannten Fällen“ zu Beginn des vorletzten Absatzes des Erlasses bezieht. Nicht berücksichtigt wird dort im Übergang zum folgenden Satz - wonach das erhebliche wirtschaftliche Interesse das öffentliche Interesse überwiegen muss -, dass die erheblichen wirtschaftlichen Interessen die Waldumwandlung auch „erfordern“ müssen.

Abgesehen von diesen Ungenauigkeiten sind die Ausführungen im vorletzten Absatz des Erlasses aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es trifft auch zu, dass die Waldbehörde bei ihrer Abwägung Ersatzmaßnahmen im dort genannten Umfang zu berücksichtigen hat. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG.

### 3. Kompensation

Fraglich ist allerdings, ob der letzte Absatz der Erlassregelung bedenkenfrei ist, wo eine Kompensation der Emissionen einer Anlage auf einen Wald dadurch für möglich gehalten wird, dass eine Waldumwandlung genehmigt, aber nicht vollzogen wird. Das setzt voraus, dass Wald bereits durch eine Umwandlungsgenehmigung die Waldeigenschaft verliert und dass das Stehenlassen des Waldes als Ersatzaufforstung oder als eine gleichwertige Ersatzmaßnahme angesehen werden kann.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG geschieht die Waldumwandlung durch Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart. Die Genehmigung allein führt also nach dem Gesetzeswortlaut nicht zur Waldumwandlung. Auch wird der Waldbegriff in § 2 Abs. 3 NWaldLG tatsächlich und nicht durch rechtliche Zuordnung von Flächen bestimmt. Darüber hinaus lässt § 2 Abs. 6 NWaldLG erkennen, dass Waldflächen durch tatsächliche Einwirkungen ihre Eigenschaft als Wald nicht verlieren; den einzigen Ausnahmefall bildet die genehmigte Waldumwandlung.

---

<sup>8</sup> LT-Drs. 16/1092 S. 2.

<sup>9</sup> LT-Drs. 16/1092 S. 3.

<sup>10</sup> LT-Drs. 16/1092 S. 3; vgl. dazu auch Meyer-Ravenstein a. a. O., S. 345.

Daher ist kein Raum für die Annahme eines „fiktiven“ Waldes in dem im Erlass angenommenen Sinne. Von einem „fiktiven Wald“ könnte man allenfalls in den Fällen des § 2 Abs. 6 NWaldLG sprechen, wo der Wald tatsächlich nicht vorhanden ist, die Waldfläche aber ihre rechtliche Eigenschaft noch nicht verloren hat, nicht aber in den im Erlass genannten Fällen, in denen rechtlich die Flächenumwandlung erlaubt worden ist, die Erlaubnis aber nicht genutzt wird und der Wald tatsächlich als Ökosystem erhalten bleibt. Daher fehlt für die Annahme im letzten Satz des Erlasses, die „fiktive“ Waldumwandlungsgenehmigung habe „zur Folge, dass der Wald in seiner immissionsschutzrechtlichen Bedeutung als nicht vorhanden zu bewerten“ sei, die rechtliche Grundlage.

Da die mit der Umwandlungsgenehmigung angestrebte Rechtswirkung nicht erreichbar ist und tatsächlich in den im Erlass gemeinten Fällen keine reale Waldumwandlung angestrebt wird, dürfte die Umwandlungsgenehmigung gar nicht erst erteilt werden.

Danach stellt sich nicht mehr die weitere Frage, ob der unterlassene Vollzug einer Waldumwandlung zugleich eine Kompensationsmaßnahme für die Waldumwandlung sein kann. Auch daran bestehen erhebliche Zweifel:

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden. Zwar werden in § 8 Abs. 5 Satz 5 NWaldLG auch „gleichwertige dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen“ zugelassen, und nähere Angaben über die möglichen Ersatzmaßnahmen sind dem Gesetz nicht zu entnehmen,<sup>11</sup> sodass man annehmen könnte, dass auch die Nichtnutzung einer Umwandlungsgenehmigung darunter fallen kann.

Mit den Denkgesetzen ist die Vorstellung, dass eine Maßnahme durch ihre Unterlassung ausgeglichen werden kann, allerdings kaum vereinbar, weil bei einer einheitlichen Entscheidung über Genehmigung der Waldumwandlung und die Anordnung der Ersatzmaßnahme nicht widerspruchsfrei sowohl von der Beseitigung als auch vom Fortbestand des schädigungsbedrohten Waldes ausgegangen werden und deshalb nicht gleichzeitig die Flächenumwandlung und deren Erhalt als Waldfläche angeordnet kann. Daher würden wir das Stehenlassen eines Waldbestandes, für den eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt worden ist, bereits nicht als Ersatzmaßnahme auffassen.

Die Annahme, der Wald ersetze gleichsam sich selbst, lässt sich auch mit dem Gesetzeszweck des § 8 Abs. 4 nicht mehr vereinbaren. Ersetzt werden muss ja nicht der Wald selbst, der nach wie vor stehen bleiben soll, sondern es muss die für den Wald zu erwartende Zusatzbelastung mit Ammoniak ausgeglichen werden. Dafür kann das Stehenlassen des Waldes, für den die Umwandlungsgenehmigung erteilt werden könnte, jedoch keinen Ausgleich bilden. Von einer zusätzlichen Ersatzmaßnahme für die

---

<sup>11</sup> Beispiele bei Meyer-Ravenstein AuU 2009, S. 345, 346.

durch die Ammoniakbelastung eintretende Verschlechterung der Waldsituation ist in der zu prüfenden Erlassregelung jedoch nicht die Rede.<sup>12</sup>

Mit anderen waldrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten lässt sich die Erlassregelung nicht rechtfertigen: Anstelle einer Ersatzaufforstung können zwar nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch „andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts“ angeordnet werden. Das Stehenlassen eines Waldbestandes kann aber nach dem natürlichen Sprachgebrauch nicht als „waldbauliche Maßnahme“ verstanden werden.

Da im Falle einer nicht vollzogenen Waldumwandlung keine anrechenbare Ersatzaufforstung im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG vorliegt, müsste die Waldbehörde nach § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG eine Ersatzaufforstung an anderer Stelle - oder u. U. eine andere Maßnahme nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG - anordnen oder, falls keine solchen Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden können, als Ausgleich für die Genehmigung der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 5 Satz 2 NWaldLG eine Walderhaltungsabgabe verlangen. Diese Möglichkeiten sieht der Erlass aber nicht vor.

#### **4. Immissionsschutzrechtliche Tauglichkeit der Lösung**

Schließlich bleibt zu fragen, inwiefern durch die vom ML vorgesehene Lösung die immissionsschutzrechtlichen Bedenken eigentlich ausgeräumt werden können. Anhaltspunkte dafür lassen sich dem Bundesimmissionsschutzgesetz jedenfalls nicht entnehmen. Wenn die Umwandlung eines Waldes genehmigt wird und dieser stehen bleibt, ändert sich an der ökologischen Belastungssituation für den Wald nämlich nichts. Die „waldrechtliche Lösung“ würde - folgerichtig angewendet - gerade zu einer Kompensationslösung an anderer Stelle führen, die dem Immissionsschutzrecht - wie oben (*unter 1.*) bereits dargelegt und wie vom MU in dem Erlass vom 07.03.2008 auch betont wird - fremd ist. Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, dass diese Lösung bei Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der Entscheidungen formalrechtlich „aufginge“:

Auf den ersten Blick scheint das der Fall zu sein, wenn zunächst die Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt, dadurch die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage hergestellt und anschließend erst die „Ersatzmaßnahme“ (also die Unterlassung der Baumfällung) angeordnet wird. Gegen diesen Ablauf spricht aber schon, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG über die Ersatzaufforstung im Zusammenhang mit der Waldumwandlung zu entscheiden ist. Steht zu diesem Zeitpunkt bereits fest, dass die Waldfläche tatsächlich nicht umgewandelt, sondern der Wald bestehen bleiben soll, so wäre bereits der Antrag auf Genehmigung der Waldumwandlung abzulehnen, weil die Abwägung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG dann zu

<sup>12</sup> In einem Pressebericht der HAZ vom 25.02.2010 ist allerdings von einer zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme die Rede; darüber liegen uns jedoch keine Erkenntnisse vor. Der zu prüfende Erlass erwähnt dies nicht, lässt sich aber im Sinne einer nur teilweise Anrechnung rechtskonform auslegen.

Lasten des Waldbesitzers ausgeht; die Frage nach Ersatzmaßnahmen stellt sich dann nicht.

Außerdem werden die immissionsschutzrechtlichen Bedenken durch diesen Ablauf eben nur scheinbar ausgeräumt, weil im Falle des Fortbestehens des Waldstückes auch die immissionsschutzrechtlichen Bedenken fortbestehen. Das ML geht offenbar davon aus, dass die Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung diese Bedenken ausräumt und diese damit „erledigt“. Das trifft aber nicht zu: Die Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schützt den Betreiber nicht davor, dass nachträglich weitere Anordnungen getroffen werden, wenn die nachteiligen Umweltauswirkungen tatsächlich mit der Erteilung der Genehmigung nicht ausgeräumt worden konnten. Dies ergibt sich insbesondere aus § 17 Abs. 1 BlmschG, der - über die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts über die Rücknahme von Verwaltungsakten hinaus - eine Rechtsgrundlage auch für die nachträgliche Ergänzung rechtmäßig erteilter Genehmigungen enthält. Eine einmal erteilte Genehmigung könnte (und müsste) also ggf. nachträglich wieder geändert werden, wenn die schädlichen Umweltauswirkungen trotz der bei Erteilung der Genehmigung unterstellten Waldumwandlung dennoch eintreten.

#### **IV. Ergebnis**

Der Versuch des Landwirtschaftsministeriums, die bundesrechtlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen Tierhaltungsanlagen in Waldnähe auf dem landesrechtlichen Umweg über das Waldrecht zu beseitigen, führt nicht zum Ziel, weil dem schon die immissionsschutzrechtliche Rechtslage entgegen steht. Die Erlassregelung, die ausschließlich die Umgehung dieser bundesrechtlichen Vorschriften zum Ziel hat, geht insoweit von einem unrichtigen Verständnis des Bundesrechts aus.

Mit den landeswaldrechtlichen Vorschriften ist dieser Erlass nicht vereinbar, weil dem § 8 NWaldLG nach seinem Wortlaut, aber auch nach seinem Sinn und Zweck entgegensteht. Weder kann tatsächlich vorhandener Wald allein durch eine Umwandlungsgenehmigung die Waldeigenschaft verlieren noch kann das Stehenbleiben eines Waldes als „Ersatzmaßnahme“ für eine „fiktive“ Waldumwandlung angesehen werden.



**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,  
Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43, 30002 Hannover

Region Hannover

Landkreise

Kreisfreie Städte

Bearbeitet von  
**Frau Ritter**

E-Mail  
[Jutta.Ritter@ml.niedersachsen.de](mailto:Jutta.Ritter@ml.niedersachsen.de)

Nachrichtlich:

Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Klosterkammer Hannover

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
404/406-64002/4-93

Durchwahl 0511 120-  
20 89

Hannover  
17. Feb. 2010

## **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 Waldumwandlung**

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Neubaus oder der Erweiterung vorhandener Tierhaltungsanlagen können Schwierigkeiten auftreten, wenn im Einwirkungsbereich der Tierhaltungsanlage Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vorhanden ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aus Ammoniakemissionen oder Stickstoffdeposition erhebliche Nachteile für diesen Waldbestand entstehen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen kann dann die Genehmigung des Vorhabens zu versagen sein. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens könnte dann jedoch wieder hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG vorliegen.

Die Voraussetzungen einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 NWaldLG prüft die Waldbehörde auf Antrag. Hierzu gebe ich nachstehende Hinweise:

Die Waldbehörde kann nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 NWaldLG eine Waldumwandlung genehmigen, wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person die Umwandlung erfordern. Eine Umwandlung mit dem Ziel, ein Bauvorhaben in dem obengenannten Sinne zu ermöglichen, setzt zwar grundsätzlich voraus, dass Identität zwischen Waldbesitzer und Bauherren besteht. Da aber das privatrechtliche Verhältnis zwischen Antragsteller und Waldbesitzer



**Dienstgebäude**  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus**  
Linie 120  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
0511 120-0  
**Telefax**  
0511 120-2385

**E-Mail**  
[Poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ml.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

keine Auswirkungen auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes hat und das öffentliche Interesse durch die erforderliche Abwägung zwischen den „erheblichen wirtschaftlichen Interessen“ des Antragstellers mit den Funktionen des Waldes nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG gewährleistet wird, genügt es, wenn der Waldbesitzer seine Zustimmung zu der Waldumwandlung für Zwecke des Neubaus oder der Erweiterung einer Tierhaltungsanlage erteilt. Die Kompensationsauflagen richten sich auch in diesem Fall an den Antragsteller.

Das erhebliche wirtschaftliche Interesse setzt eine maßgebliche Verbesserung der ökonomischen Situation des landwirtschaftlichen Betriebes durch die geplante Tierhaltung voraus. Eine drohende Existenzgefährdung im Falle der Versagung der immissionsschutzrechtlichen oder der waldrechtlichen Genehmigung ist zur Begründung nicht erforderlich.

Die erheblichen wirtschaftlichen Interessen dürften in den vorgenannten Fällen regelmäßig zu bejahen sein. Sie müssen aber das öffentliche Interesse an der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes überwiegen. Die Waldbehörde hat somit das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und das erhebliche wirtschaftliche Interesse des Antragstellers gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung hat die Waldbehörde Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und 5 Satz 5 und Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG zu berücksichtigen.

Verpflichtet sich der Waldbesitzer, den Wald nicht tatsächlich zu beseitigen, kann auch dieser nicht beseitigte Wald unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schädigung des Ökosystems als Teilkompensation angerechnet werden. Die „fiktive“ Waldumwandlungsgenehmigung hat zur Folge, dass der Wald in seiner immissionsschutzrechtlichen Bedeutung als nicht vorhanden zu bewerten ist.

Der Erlass vom 28. Januar 2010 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage

Dr. Meyer-Ravenstein



### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 29.01.2010

#### Subventionen für den Megaschlachthof in der Gemeinde Wietze

In der Gemeinde Wietze im Landkreis Celle beabsichtigt die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH einen Geflügelschlachtbetrieb mit Investitionskosten von ca. 40 Millionen Euro zu errichten.

Das Finanzierungsmodell der Gemeinde zur Ansiedlung des Betriebes sieht vor, dass die Gemeinde für einen Teil der Grundstückskosten des Areals, auf dem der Schlachtbetrieb errichtet werden soll, die „Zwischenfinanzierung“ in einer Höhe von ca. 1,2 Millionen Euro übernimmt. Diesen Betrag muss die Gemeinde durch Kassenkredite finanzieren. Diese Summe soll vom Investor erstattet werden, sobald ihm erwartete Investitionsfördermittel von der NBank ausgezahlt worden sind.

Die Gemeinde übernimmt bei diesem Finanzierungsmodell einen Anteil an der Finanzierung für die Errichtung des Schlachtbetriebes. Ob die Finanzierung einer Industrieanlage zu den Aufgaben einer kleinen Gemeinde gehört, erscheint zweifelhaft.

Laut *Hannoverscher Allgemeinen Zeitung* vom 14. Dezember 2009 will das Land den Schlachthof mit weiteren 800 000 Euro unterstützen. Der Landkreis Celle stelle 326 000 Euro bereit, 300 000 Euro übernehme die Gemeinde Wietze. Laut dem Landtagsabgeordneten Adasch (CDU) habe das Wirtschaftsministerium zugesagt, weitere Subventionen aus dem Landesförderprogramm „Wirtschaftliche Infrastruktur“ zur Verfügung zu stellen, um die Zufahrtstraßen für den Schlachthof auszubauen.

Im Umkreis des Schlachthofes sind zur Auslastung mindestens 150 neue Megaställe mit jeweils ca. 40 000 Masthähnchen erforderlich. Bürgerinitiativen und Parteien befürchten eine erhebliche Einschränkung von Natur, Tourismus, Landschaft, Umwelt und Lebensqualität sowie Tierquälerei großen Ausmaßes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche direkten oder indirekten Subventionen fließen in welcher Höhe und aus welcher Quelle (jeweils nach EU, Bund, Land, Kreis, Gemeinde aufgeteilt) in den Bau oder die Infrastruktur für den Riesenhähnchenschlachthof in Wietze?
2. Wie beurteilt die Landesregierung aus kommunalaufsichtlicher Sicht die Absicht der Gemeinde Wietze, den Ankauf von Flächen zur Ansiedlung eines Geflügelschlachtbetriebes über Kreditaufnahme zugunsten des Investors vorzufinanzieren?
3. Inwieweit entsprechen eine Finanzierung von Privatinvestitionen durch eine Gemeinde und die spätere Erstattung durch Fördermittel, die der Investor vom Land (Wirtschaftsförderfonds des Landes, EU-Strukturfondsmittel etc.) erhält, den geltenden Förderrichtlinien des Landes?
4. Wer kommt für den Fall, dass die Firma - aus welchen Gründen auch immer - vor der Auszahlung der Fördermittel das Projekt aufgeben sollte, für die der Gemeinde entstandenen Kosten für die Finanzierung des Grundstückskaufs auf (Land, Landkreis, Gemeinde, Mitglieder des Rates, die diesen Beschluss gefasst haben)?
5. Inwieweit stellt der geplante Geflügelschlachtbetrieb mit den Mastanlagen die nachhaltige Entwicklung der durch die EU geförderten Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums, des Naturschutzes, der Renaturierung und damit des sanften Tourismus infrage?

6. Wie beurteilt die Landesregierung die vom EU-Abgeordneten Bernd Lange (SPD) laut HAZ vom 22. Januar 2010 vorgebrachten Befürchtungen zur „Belastung des Naturhaushalts“ und zu dem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Tourismusregion Lüneburger Heide?
7. Wird die LEADER-Region Aller-Leinetal durch die vom Riesenschlachthof ausgelösten über 150 Hähnchenmastställe in ihren Zielen beeinträchtigt?
8. Welche Emissionen und welches zusätzliche Verkehrsaufkommen sind vom Riesenschlachthof zu erwarten?
9. Wird die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen nach dem Wiesenhof-Skandal im Schlachthof und den Mastbetrieben neu bewertet?
10. Welche neuen Schulungen sollen die Fangkolonnen erhalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2010 - II/721 - 577)

### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz  
und Landesentwicklung  
- 101-01425-179 -

Hannover, den 08.03.2010

Die Celler Land Frischgeflügel GmbH plant den Neubau eines Geflügelverarbeitungsbetriebes für Hähnchen in Wietze. Die Kapazität des Betriebes beträgt wöchentlich bis zu 2 592 000 Hähnchen.

Die Gemeinde Wietze und der Investor wollen zur Ansiedlung des Betriebes einen städtebaulichen „Betriebsansiedlungsvertrag“ abschließen. Der Plan beinhaltet die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und dem Investor zur verkehrlichen und sonstigen Erschließung, zu Altlasten, Tierschutz, Grunderwerb, Fördermitteln und zur Zukunftsplanung. Die Finanzierungsmodellrechnung sieht Gesamtausgaben der Gemeinde Wietze in Höhe von 2 482 000 Euro vor, wobei einige Positionen grob geschätzt sind, u. a. auch die Kosten der Altlastenbeseitigung. Davon entfallen 1,2 Millionen Euro auf den Grundstücksankauf. Die Errichtung des Betriebes wird voraussichtlich zu Investitionen von mehr als 60 Millionen Euro und der Schaffung von zunächst rund 250 Arbeitsplätzen führen. Das Unternehmen geht davon aus, dass je nach wirtschaftlicher Entwicklung bis zu 1 000 Arbeitsplätze entstehen können.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In der Regelförderung der nationalen Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) gilt bundesweit der mehrjährige Koordinierungsrahmen ab 2009 BT-Drs. 16/13950 vom 8. September 2009. Hier

- Teil II A Gewerbliche Wirtschaft (direkte Wirtschaftsförderung) und
- Teil II B Wirtschaftsnahe Infrastruktur (sogenannte indirekte Wirtschaftsförderung)
- und die entsprechende Richtlinie des Landes (RdErl. d. MW v. 01.08.2009 - 10 - 32371-200 - VORIS 77000).

Darüber hinaus kommt es bei komplexen Großförderfällen im Einzelfall regelmäßig zu einer Förderung im Kontext über die Gemeinde (Bodenverkehr, Flächenbereitstellung, Bauleitplanung, Genehmigungen, Stadtentwässerung etc.), über die Arbeitsverwaltung (Qualifizierung) oder ähnliche Verwaltungsbereiche.

Gemeinden ist es nicht gestattet, direkte einzelbetriebliche Beihilfen zu gewähren (vgl. BT-Drs. 16/13950, Teil I A 3.4 Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung).

Direkte staatliche Wirtschaftsförderung:

Ein Antrag auf einen Investitionszuschuss gemäß II A GRW Koordinierungsrahmen wurde für die geplante Betriebsstätte in Wietze gestellt und wird im ersten Halbjahr 2010 bis zur Bewilligungsreife vorangetrieben. Die Einplanungsentscheidung ist noch nicht erfolgt. Nach Einplanung folgt gegebenenfalls die Bewilligung. Im Nachhinein werden die Zuwendungsempfänger auf den Internetseiten der NBank und des MW im Internet einmal jährlich im Februar für das Vorjahr in einer alphabetischen Liste bekannt gegeben. In diesem Förderfall ist das geplante Investitionsvolumen so hoch, dass gemäß dem Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 7. Dezember 2009 eine Deckelung des Zuschusses auf maximal 5 Millionen Euro in Kraft treten würde.

Der Ankauf des Grundstücks ist nicht Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Insoweit sind die Angelegenheiten der Grundstücksbeschaffung nicht Teil der einzelbetrieblichen staatlichen Förderung.

Indirekte staatliche Wirtschaftsförderung:

Darüber hinaus wurde gemäß GRW II B 3. „Ausbau der Infrastruktur“ ein Antrag der Gemeinde Wietze auf Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur gestellt, bereits eingeplant und am 1. Februar 2010 von der NBank bewilligt. Für die „verkehrliche Erschließung neuer Gewerbeflächen“ wird eine staatliche Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an die Gemeinde Wietze in Höhe von 1 484 700 Euro (75 %) gewährt.

Weiterhin ist eine Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung mit dem niedersächsischen ELER-Programm PROFIL grundsätzlich möglich (Förderung von investiven Maßnahmen). Diese Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die im Einzelnen anhand konkreter, vom Unternehmen vorzulegender Unterlagen, geprüft werden müssen.

Bislang liegt der für die Bewilligung zuständigen Stelle, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, weder ein Antrag auf Förderung vor, noch ist dieses Vorhaben aus Mitteln der „Verarbeitung und Vermarktung“ gefördert worden.

Zu 2:

Aus kommunalaufsichtlicher Sicht begegnet die Absicht der Gemeinde Wietze, den Ankauf von Flächen zur Ansiedlung eines Geflügelschlachtbetriebes zugunsten des Investors vorzufinanzieren, keinen Bedenken. Es handelt sich um eine Maßnahme der Wirtschaftsförderung, die nach Artikel 57 Abs. 3 NV, § 2 Abs. 1 NGO zu den originären gemeindlichen Aufgaben gehört. Auch die finanzielle Situation der Gemeinde, die auf Bedarfszuweisungen angewiesen ist, schließt das geplante Vorhaben nicht aus. Zum einen sind die einzusetzenden Kosten für Liquiditätskredite angesichts des vorgesehenen Investitionsvolumens, der Schaffung einer erheblichen Zahl von Arbeitsplätzen in einer verhältnismäßig kleinen Gemeinde mit 8 100 Einwohnern, der Möglichkeit, den Arbeitsmarkt zu entlasten und jedenfalls langfristig zu erwartender Gewerbesteuererinnahmen als gering zu bewerten; zum anderen erfordert gerade die schlechte finanzielle Situation der Gemeinde Überlegungen, die mittel- und langfristig zu einer Verbesserung der Finanzausstattung führen. Dies wird nach Einschätzung der Kommunalaufsicht mit der vorgesehenen Vorleistung erreicht. Entsprechende zukunftsweisende Investitionen werden seitens der Kommunalaufsicht, auch in Fällen eingeschränkter Leistungsfähigkeit, grundsätzlich unterstützt.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4:

Der Kreisausschuss des Landkreises Celle hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 beschlossen, sich an der Vorfinanzierung der Gemeinde mit einem zinslosen Darlehen von 75 % der Kosten zu beteiligen. Sobald die Gemeinde ihre Aufwendungen durch Fördermittel oder vom Investor erstattet bekommt, ist das Darlehen an den Landkreis Celle zurückzuzahlen. Der Vorfinanzierungsanteil der Gemeinde für das Grundstück reduziert sich dadurch auf ca. 300 000 Euro. Durch die Re-

gelingen des „Städtebaulichen Betriebsansiedlungsvertrages“ wird der Zeitraum der möglichen Vorfinanzierung zeitlich sehr begrenzt sein.

Zu 5:

Ziel der geförderten Leader-Region Aller-Leine-Tal ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzubringen. Dabei sollen vorrangig die Kompetenzbereiche erneuerbare Energien und Tourismus gestärkt werden. Der geplante Bau eines Geflügelverarbeitungsunternehmens in der Gemeinde Wietze steht dieser Entwicklung nach Auffassung der Landesregierung nicht entgegen. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Intensität der Tierhaltung in dieser Region sehr gering ist.

Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen hat für das Jahr 2007 in Niedersachsen einen durchschnittlichen Tierbestand von 1,14 Großvieheinheiten (GV) pro Hektar (ha) landwirtschaftlich genutzter Fläche ermittelt. Die Spannweite reicht hierbei von 0,27 GV/ha im Bezirk Braunschweig bis 1,90 GV/ha im Bezirk Weser Ems, bzw. auf Landkreisebene von 0,06 GV/ha im Landkreis Wolfenbüttel bis 3,29 GV/ha im Landkreis Vechta. Im Landkreis Celle betrug der Wert 0,61 GV/ha und im Landkreis Soltau-Fallingb. wurden 0,73 GV/ha ermittelt.

Zu 6:

Sowohl der Bau des Schlachthofes als auch der Bau der Tierställe unterliegen den jeweiligen Genehmigungsverfahren. Es gelten umfassende rechtliche Vorgaben aus den Bereichen Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Tierschutzrecht.

Die bestehenden gesetzlichen Anforderungen stellen sicher, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen. Nur wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, kann eine Genehmigung erteilt werden.

Siehe auch Antwort zu Frage 8.

Zu 7:

Die Leader-Region Aller-Leine-Tal hat in ihrem Regionalen Entwicklungskonzept grundlegende Ziele für einen zukunftsfähigen Entwicklungsprozess der Region festgelegt. Die drei Entwicklungsziele „Verantwortungs- und Identitätsraum“, „Wissensregion“ und „Generationen im Verbund“ bilden zusammen das Leitbild der Region.

Die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen als Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandortes in dieser ländlich strukturierten Region kann nach Auffassung der Landesregierung dazu führen, dass auch junge Menschen und Familien an die Region gebunden bzw. für die Region gewonnen werden können. Dies würde sich positiv auf die Entwicklungsziele der Region auswirken. Die Landesregierung geht davon aus, dass der geplante Bau des Schlachthofes und der Tierställe mit den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Leader-Region Aller-Leine-Tal in Einklang gebracht werden kann.

Zu 8:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist die zuständige Genehmigungsbehörde für den geplanten Schlachthof in Wietze.

Die Errichtung und der Betrieb des Schlachthofs bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist weiterhin unter Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Gemäß § 3 c UVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. (Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG von der Genehmigungsbehörde durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.) Die

für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen werden mit den übrigen Antragsunterlagen vom 17. Februar 2010 bis zum 16. März 2010 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Gemeinde Wietze ausgelegt.

Zur Feststellung der im Umfeld des geplanten Schlachthofes zu erwartenden Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Maßgebliche Geräuschquellen des Betriebes sind die Schallabstrahlungen der auf den Dächern installierten Aggregate (Klima und Lüftung, Kühler etc.) und der Freiflächenverkehr (Fahrbewegungen, Be- und Entladearbeiten, Lkw-Kühlung, Stellplatzanlagen etc.) sowie die Gebäudeabstrahlungen für Gebäude mit hohen Innenpegeln. Zur Lärminderung werden schalldämmende Maßnahmen an den relevanten stationären Aggregaten durchgeführt sowie maximale Schalleistungspegel festgesetzt. Mittels Lärmschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze sollen die Geräuschimmissionen in Richtung Osten gemindert werden.

Die Zu- und Abfahrt zum Werksgelände soll über eine neue Erschließungsstraße, welche über einen Kreisverkehr direkt an die B 214 angeschlossen wird, erfolgen. Hier verteilt sich der Verkehr Richtung Autobahn und Wietze. Es wurden 1 500 Pkw-Bewegungen und 386 Lkw-Bewegungen pro Werktag in Ansatz gebracht. Die Erhöhung der Emissionspegel durch den anlagenbezogenen Verkehr auf der B 214 wurde gutachterlich betrachtet.

Die zu erwartenden Geruchsimmissionen durch den geplanten Schlachthof werden in einer Geruchsimmissionsprognose gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen ermittelt, dargestellt und mit den behördlichen Vorgaben verglichen. Geruchsbeladene Abluftströme entstehen im Wesentlichen im Bereich der Annahme, der Schlachtung, der Abfalllagerung sowie im Bereich der Kläranlage. Es ist vorgesehen, dass die Abluft aus den geruchsintensiven Betriebseinheiten über Abluftwäscher gereinigt wird. Für die Reinigung der geruchsbeladenen Abluft aus der Abwasserbehandlung, welche im Bereich des Technikgebäudes, des Misch- und Ausgleichsbehälters sowie des Flotatbehälters zu erwarten ist, soll ein Biofilter eingesetzt werden.

Staubemissionen werden vor allem in der Annahmehalle und im Schlachtbereich sowie durch die gasbetriebene Heizungsanlage entstehen. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sollen die zu erwartenden Staubemissionen ebenso wie die am Staub haftenden Partikel (Bioaerosole) reduziert werden. Die zu erwartenden Staubemissionen durch den geplanten Schlachthof sowie die Abschätzung der Relevanz von Bioaerosolen und biologischen Agenzien werden in einem Gutachten ermittelt und dargestellt, das ebenfalls Inhalt des Antrages nach dem BImSchG ist.

Zu 9:

Der in der Berichterstattung in report Mainz gezeigte Umgang mit Elterntieren von Masthühnern ist nach Auffassung der Landesregierung zu verurteilen: Nach § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Wer einem Wirbeltier (dazu zählen auch Hühner) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, begeht eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet wird. Die zuständigen Staatsanwaltschaften haben die entsprechenden Ermittlungen aufgenommen. Die Behörden haben alle Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen und zur Vermeidung künftiger Verstöße zu treffen.

Zu 10:

Das Fachministerium plant die Durchführung von Schulungen nicht nur für Mitglieder sogenannter Fangkolonnen, sondern auch für Halter von Masthühnern nach § 17 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und von Masthühner-Elterntieren sowie für alle Personen, die mit Nutztiergeflügel umgehen, ohne selbst Halter zu sein (z. B. sogenannte Impfkolonnen).

Im Rahmen der Schulungen geht es u. a. um „Kenntnisse bzw. Fertigkeiten bezüglich tierschutzrechtlicher Vorschriften, Anatomie und Physiologie des Geflügels sowie des sorgsamen Umgangs mit Geflügel“.

Hans-Heinrich Ehlen